



Bürgergemeindeordnung der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Bürgergemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) den Rechtsschutz.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil ist eine Bürgergemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Bürgergemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf die Niederlassung.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- c) ihre Güter zu verwalten;
- d) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- e) die Kiesgrube zu bewirtschaften;
- f) eine Schnitzelheizung zu bewirtschaften;
- g) nach Massgaben ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt zu fördern;
- h) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1



2. Bürgergemeindeangehörige

§ 4 *Datenschutz (§ 6 GG)*

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 5 *Organe (§ 17 GG)*

¹ Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgergemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 6 *Geschäftsverkehr (§ 18 GG)*

¹ Geschäfte, die an den Bürgergemeinderat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Bürgergemeinderat in Pflichtenheften treffen.

§ 7 *Einberufung der Bürgergemeindeversammlung (§ 21 GG)*

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Bürgergemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8 *Einberufung der Behörden (§ 24 GG)*

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9 *Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)*

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

⁴ InfoDG; BGS 114.1



§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird von der Bürgergemeindeversammlung genehmigt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgergemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Bürgergemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgergemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Bürgergemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.



§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Bürgergemeindebestand oder das Bürgergemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Bürgergemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Bürgergemeindeversammlung

§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig CHF150'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 30'000 übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Bürgergemeinden).

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1



3.4. Bürgergemeinderat

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Bürgergemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Bürgergemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Bürgergemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Bürgergemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere die Sachaufgabe das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;

⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Bürgergemeindeversammlung beschliesst der Bürgergemeinderat Geschäfte über:

- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- b) das übrige Finanzvermögen;
- c) das Verwaltungsvermögen.

§ 24 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Bürgergemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Bürgergemeindeversammlung zu beschliessen sind.

3.5. Kommissionen

3.5.1. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 25 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Bürgergemeindegesezt⁷. Sie zählt 4 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle.

§ 26 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros werden von der Einwohnergemeinde übernommen.

⁷ GG; BGS 131.1



3.6. Submission

§ 27 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Bürgergemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Bürgergemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist der Bürgerrat zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages für Aufträge bis CHF 2'000 der in der Sache zuständige Verwaltungszweig. Für alle anderen Aufträge ist der Bürgerrat zuständig.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 28 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) Bürgergemeindepräsident oder -präsidentin;
- b) Bürgergemeindevizepräsidentin oder -präsidentin.

² Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Bürgergemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 29 Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Bürgergemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Bürgergemeindepersonal.

§ 30 Bürgergemeindeschreiber oder Bürgergemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Bürgergemeindeschreiber oder die Bürgergemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 31 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.

5. Finanzhaushalt

§ 32 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Bürgergemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 33 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Bürgergemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.



§ 34 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgergemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 35 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 150'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 30'000 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 36 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Bürgergemeindegesetzes⁸ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Bürgergemeinden

§ 37 Zweckverband (§ 164 ff. GG)

¹ Die Bürgergemeinde ist dem Zweckverband Forstbetrieb Bucheggberg beigetreten.

7. Rechtsschutz

§ 38 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Bürgergemeindegesetz⁹.

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Bürgergemeindeordnung sind die Bürgergemeindeordnung vom 21. November 2015 mit all ihren Änderungen und alle dieser Bürgergemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Bürgergemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil beschlossen am 12. Juni 2026.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung am 6. Juli 2026

Daniel Furrer

Bürgergemeindepräsident

Andrea Lendenmann

Bürgergemeindeschreiberin

⁸ GG; BGS 131.1

⁹ GG; BGS 131.1